

Gerecht besteuern, in die Zukunft investieren

Steuerpolitische Eckpunkte des DGB
zur Bundestagswahl 2017

Beschluss des DGB-Bundesvorstandes
vom 6. Dezember 2016

Inhalt

1. Mit gerechter Steuerpolitik in die Zukunft investieren

Einleitung Seite 3

2. Forderungen zur Reform der Lohn- und Einkommensteuer

2.1. Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit als Maßstab

Eckpunkte für einen gerechten Einkommensteuertarif Seite 4

2.2. Gleicher Aufwand? – Gleiche Entlastung!

Von der Entfernungspauschale zum Mobilitätsgeld Seite 12

2.3. Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein!

Mehr Kindergeld für Alle statt Kinderfreibeträge für Wenige Seite 15

2.4. Kapitaleinkommen wie Arbeitseinkommen besteuern!

Zur Abschaffung der Abgeltungsteuer Seite 16

3. Erbschaften und Schenkungen gerecht, große Vermögen endlich wieder besteuern!

Seite 19

3.1. Große Vermögen endlich wieder besteuern!

Vermögensteuer verfassungsgemäß wiedererheben Seite 21

3.2. Keine Verschönerung von leistungslos erworbenem Reichtum

Erbschaften und Schenkungen gleich besteuern Seite 25

4. Kommunale Handlungsspielräume zurückgewinnen

Von der Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskussteuer auf der Höhe der Zeit Seite 26

5. Alle Märkte! Alle Produkte! Alle Akteure!

Wie die Finanztransaktionssteuer halten kann, was sie verspricht Seite 27

6. Papier ist geduldig – Steuergesetze auch

Vorschläge für einen wirksamen und gleichmäßigen Vollzug des Steuerrechts Seite 30

Einleitung

1. Mit gerechter Steuerpolitik in die Zukunft investieren

Ob Schulen, Verkehrswege, Wohnungsbau, die Vermeidung von Armut, die Bekämpfung von Kriminalität oder der ganz normale Gang zum Amt: Lange Zeit wurden der Verfall von Schulen und Brücken von der Politik hingenommen und die Ausgaben für das Personal des öffentlichen Dienstes drastisch zusammengestrichen. Mittlerweile ist in unserer Gesellschaft der Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln für öffentliche Investitionen und Dienstleistungen weitgehend unstrittig. Unser Land benötigt mehr denn je einen handlungsfähigen Staat, der die öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet, in die Infrastruktur investiert und über die Durchsetzungsmacht verfügt, auch langfristige gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen.

Trotz dieses offensichtlichen Handlungsbedarfs wird der Forderung nach einer Verbesserung der Einnahmeseite mit dem Verweis auf steigende Steuereinnahmen begegnet. Doch selbst wenn diese tatsächlich in der prognostizierten Höhe eintreten, würden sie nicht ausreichen, um die entstandene Investitionslücke zu schließen und den notwendigen Ausbau öffentlicher Dienstleistungen zu finanzieren, ohne mit der „Schuldenbremse“ in Konflikt zu geraten. Für weitere Aufgaben bleibt nur dann etwas übrig, wenn andere, weitgehend unverzichtbare öffentliche Leistungen rücksichtslos zusammengestrichen werden. Auch der zu Recht geforderte effizientere Umgang mit Steuergeld schafft nicht die erforderlichen Finanzierungsspielräume. Eine gerechtere Besteuerung von Einkommen und Vermögen ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von entscheidender Bedeutung.

Maßgebliche Ursache für die Unterfinanzierung der öffentlichen Haushalte sind die Entlastungen der Bezieher von Gewinnen und hohen Einkommen während der letzten Jahrzehnte, die weitgehende Freistellung großer Vermögen von der Besteuerung und die unzulängliche Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung. Ein überwiegender Teil des Steueraufkommens muss

zunehmend über die Lohnsteuer und die Verbrauchssteuern durch die Haushalte von abhängig Beschäftigten und von Menschen mit mittleren und niedrigen Einkommen geschultert werden. Deshalb sind der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften davon überzeugt, dass es nur folgerichtig ist, die höchsten Einkommen und größten Vermögen wieder stärker in die Pflicht für die solidarische Finanzierung eines modernen und zukunftsfesten Gemeinwesens zu nehmen. Das dafür vorhandene Potential reicht daneben auch aus, um die große Mehrheit der arbeitenden Menschen und ihre Familien spürbar zu entlasten und das Einkommensteuerrecht an die veränderte Lebenswirklichkeit anzupassen. Hierbei muss etwa der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber beispielsweise auch den gestiegenen Ansprüchen an die Mobilität der Beschäftigten angemessen Rechnung getragen werden. Wie das gelingen kann, das zeigen die konkreten steuerpolitischen Eckpunkte des DGB auf den nachfolgenden Seiten in mehreren Handlungsfeldern, die besonders vordringlich der Reform bedürfen.

Bis zum Ordentlichen Bundeskongress des DGB im Jahr 2018 werden wir weitere steuerpolitische Eckpunkte für mehr Steuergerechtigkeit und Stabilisierung öffentlicher Finanzen ausarbeiten und diese der Öffentlichkeit vorstellen. Diese werden konkrete Vorschläge unter anderem zur Reform des Ehegattensplittings, Unternehmensbesteuerung etc. beinhalten.

2. Forderungen zur Reform der Lohn- und Einkommensteuer

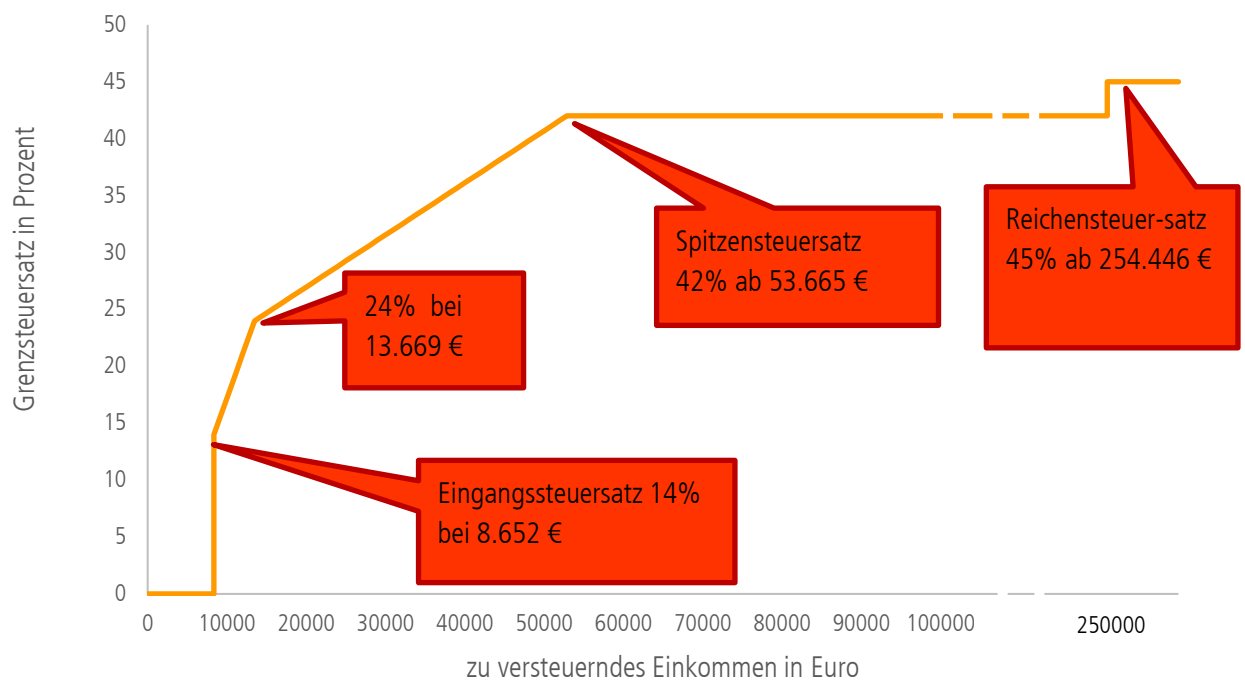
2.1. Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit als Maßstab

Eckpunkte für einen gerechten Einkommensteuertarif

Das deutsche Lohn- und Einkommensteuerrecht zeichnet sich durch eine schwere Schieflage aus. Im Gegensatz zu Spitzenverdienern profitieren Arbeitnehmerhaushalte mit geringeren und mittleren Einkommen bis heute nur vergleichsweise wenig oder gar nicht von den Änderungen des Einkommensteuertarifs in der Vergangenheit. Doch damit nicht genug: Diese Steuersenkungen wurden durch Kürzungen bei der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Streichung öffentlicher Investitionen und durch die Erhöhung der Umsatzsteuer erkaufte. Die Arbeitnehmerhaushalte wurden also doppelt benachteiligt. Das ist ungerecht.

Die Lohn- und Einkommensteuer ist konsequent am Maßstab der Steuergerechtigkeit auszurichten. Die Steuerpflichtigen sollen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen. Der Einkommensteuertarif ist daher progressiv zu gestalten, so dass höhere Einkommen nicht nur in absoluten Beträgen, sondern auch relativ, prozentual zum Einkommen, höher besteuert werden. Wer nicht leistungsfähig ist, soll dagegen keine oder nur wenig Lohnsteuer zahlen. Der Blick auf den Tarifverlauf der Grenzsteuersätze nach geltendem Recht offenbart eine Reihe von Problemen und zeigt, dass hier erheblicher Reformbedarf besteht.

Grenzsteuersätze nach Einkommen in Deutschland



Problem Nr. 1: Der aktuelle Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 8.652 Euro ist zu niedrig. Er leitet sich aus der Bestimmung des Existenzminimums ab. Dessen Ermittlung ist aber aus Sicht des DGB fragwürdig.¹ Der Gesetzgeber hält in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So darf ein Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil seines monatlichen Nettoeinkommens behalten, um sein Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche Pfändungsfreigrenze beträgt zurzeit 1.074 Euro im Monat (12.888 Euro/ Jahr). Sie liegt damit deutlich über dem einkommensteuerlichen Grundfreibetrag.

Problem Nr. 2: Beim derzeit gültigen Tarifverlauf wird versucht, mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent den Anschein einer niedrigen Steuerbelastung für untere Einkommen zu wahren. Jedoch ist das Gegenteil der Fall: **Oberhalb des Grundfreibetrags steigt der Grenzsteuersatz ab 14 Prozent in der ersten Progressionszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 13.669 Euro und einem Steuersatz von bereits 24 Prozent unverhältnismäßig steil an**, um die Einnahmeverluste für den Fiskus in Grenzen zu halten. Die darüber liegenden Einkommen sind einem deutlich geringeren Anstieg der Steuerbelastung unterworfen. Das ist ungerecht! Deshalb ist es geboten, dass alle Einkommen bis hin zum Spitzensteuersatz einem gleichmäßigen Anstieg der Steuerprogression unterworfen sein müssen.

Problem Nr. 3: Der Spitzensteuersatz greift bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von unter 54.000 Euro und betrifft somit nicht nur Spitzenverdiener. Gleichzeitig ist der aktuelle Spitzensteuersatz von 42 Prozent gegenüber 53 Prozent Ende der 1990er Jahre relativ gering und wird der finanziellen Leistungsfähigkeit bei wirklich hohen Einkommen nicht gerecht. Deshalb kommt es im Interesse einer leistungsgerechten Besteuerung einerseits darauf an, den Spitzensteuersatz zu erhöhen. Ebenso wichtig ist es andererseits auch, dass ein erhöhter Spitzensteuersatz erst bei einem deutlich höheren Einkommen ansetzt.

Problem Nr. 4: Die Progressionswirkung auch für absolute Spitzeneinkommen muss wiederhergestellt werden, damit auch diese angemessen zum Steueraufkommen beitragen. Deshalb ist

¹ Vgl.: DGB Bundesvorstand, Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2013 in dem Verfahren 1 BvL 10/12 vom 27.09.2013

es überdies erforderlich, dass der **drei Prozent über dem Spitzensteuersatz** liegende sogenannte Reichensteuersatz nicht erst bei mehr als einer viertel Million Euro Jahreseinkommen greift, wodurch faktisch nur sehr wenige Einzelfälle berührt werden.

Die Eckpunkte des DGB für einen gerechteren Einkommensteuertarif

Der DGB schlägt deshalb einen Einkommensteuertarif vor, der die Gewinner vergangener Steuerreformen wieder stärker in die Pflicht nimmt und der Allgemeinheit keine zusätzlichen Lasten aufbürdet. Vor allem aber erfahren insbesondere untere und mittlere Einkommen durch diesen Vorschlag eine deutlich spürbare Entlastung.

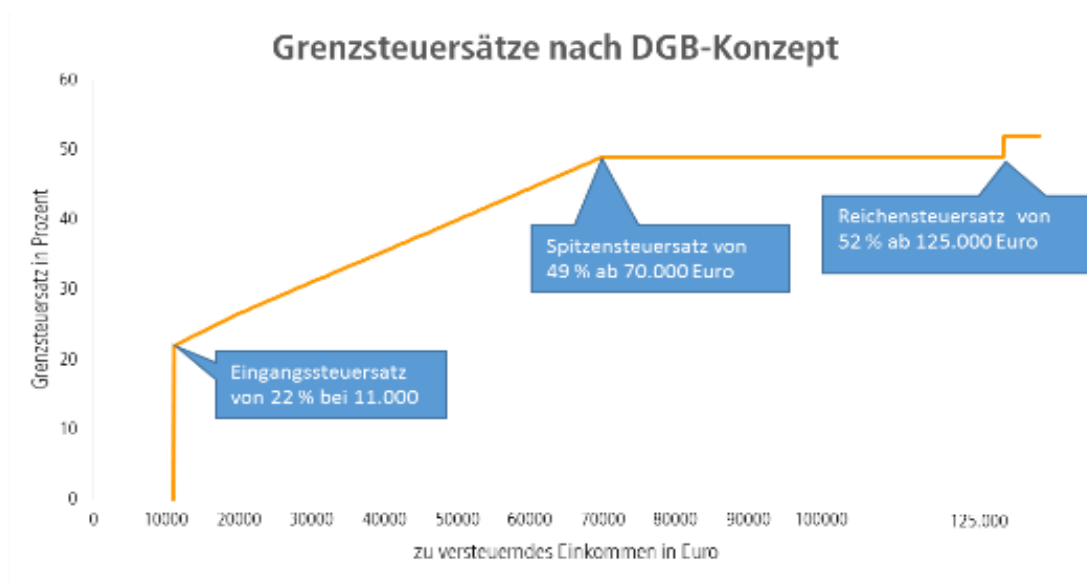
DGB-Vorschlag Nr. 1: Die erste Tarifzone, die dafür verantwortlich ist, dass sich die Steuerprogression besonders drastisch auf geringe und mittlere Einkommen auswirkt, wird abgeschafft.

DGB-Vorschlag Nr. 2: Der Grundfreibetrag wird deutlich von 8.652 Euro auf 11.000 Euro erhöht. Dadurch werden die meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt.

DGB-Vorschlag Nr. 3: Von hier aus startet der Tarifverlauf mit einem Eingangssteuersatz von 22 Prozent und verläuft linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz.

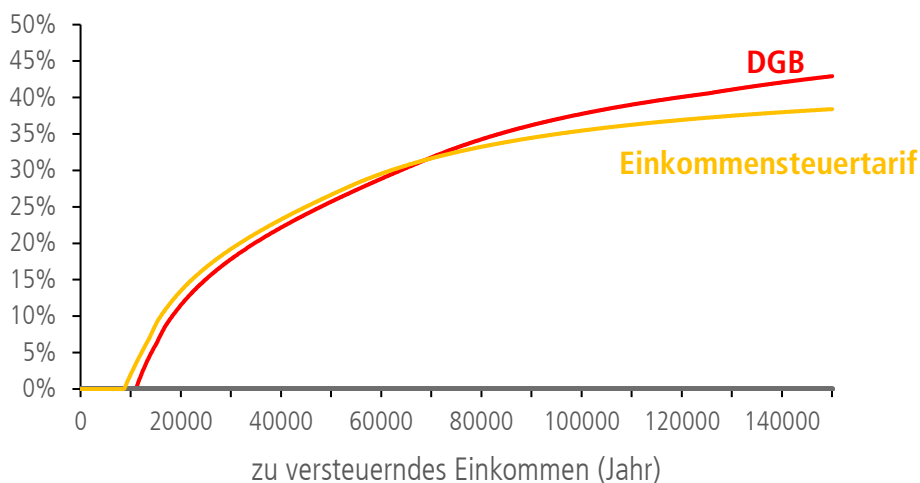
DGB-Vorschlag Nr. 4: Der Spitzensteuersatz wird von 42 auf 49 Prozent angehoben, greift aber künftig erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.000 Euro.

DGB-Vorschlag Nr. 5: Wie bisher wird der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer soll aber künftig bereits ab einem Einkommen von 125.000 Euro greifen.



Um die damit verbundenen Auswirkungen zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, die Durchschnittsteuerbelastung des geltenden Rechts mit dem des DGB-Vorschlags zu vergleichen:

Durchschnittssteuersätze nach geltendem Recht und DGB Vorschlag (inkl. Solidarzuschlag)



Auswirkungen

Der DGB-Reformvorschlag entlastet Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen und belastet vor allem wenige Spitzenverdiener. Mit der faktischen Beseitigung der bisherigen ersten Progressionszone („Mittelstandsbauch“) wird ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet.

Vorteil Nr. 1: Für die Steuerpflichtigen resultiert aus dem DGB-Steuerkonzept eine Entlastung bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 70.000 Euro pro Jahr. Da das zu versteuernde Einkommen nicht gleichbedeutend mit dem Bruttojahresverdienst ist, muss ein alleinstehender Steuerpflichtiger dann mindestens rund 80.000 Euro im Jahr verdienen, bevor er tatsächlich eine zusätzliche Steuerbelastung erfährt.² Treten weitere Umstände hinzu, die die Steuerlast mindern (z. B.: verheiratet, Kinder, Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerfreibetrages), kann das Jahreseinkommen dann auch noch deutlich darüber liegen, bevor eine zusätzliche Belastung auftritt.

Vorteil Nr. 2: Verdienste unterhalb eines zu versteuernden Einkommens von 70.000 Euro erfahren hingegen deutlich spürbare Entlastungen. Für ein niedriges, bislang aber steuerpflichtiges, Einkommen von beispielsweise 10.000 Euro fällt bei einem Single überhaupt keine Lohnsteuer mehr an. Mittlere Einkommen (ca. 30 bis 60 Tausend Euro) erfahren eine Entlastung zwischen ca. 500 und 600 Euro pro Jahr.

Je nach Familiensituation kann diese Entlastung aber auch zwischen rund 700 und 1.000 Euro im Jahr betragen. Tatsächlich muss ein Single-Haushalt erst ab einem Jahresverdienst von 14.682 Euro und ein Ehepaar ohne Kinder erst ab 27.743 Euro Lohnsteuer entrichten. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht dies für unterschiedliche Jahresbruttoverdienste und anhand verschiedener Konstellationen.

Vorteil Nr. 3: Durch die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags auf 11.000 Euro und die Abflachung des Tarifverlaufs in der Progressionszone wird die sogenannte „kalte Progression“ abgemildert und für viele Beschäftigte gegenstandslos.

² Das zu versteuernde Einkommen entspricht nicht dem Bruttoeinkommen. Es wird ermittelt, indem vom Bruttoeinkommen mögliche Freibeträge und bestimmte Aufwendungen abgezogen werden.

Vorteil Nr. 4: Die steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommen würde die Kaufkraft stärken und damit den privaten Konsum weiter beflügeln. Dadurch werden die binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte nachhaltig gestärkt. Gerade in Zeiten außenwirtschaftlicher Instabilität und wachsender Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Weltkonjunktur ist eine starke Inlandsnachfrage ein entscheidendes Standbein für die deutsche Wirtschaft.

Vorteil Nr. 5: Die stärkere Belastung der Spitzeneinkommen bedeutet lediglich, dass wir die Steuerprivilegien der letzten 15 Jahre zurückdrängen und damit ein Stück Steuergerechtigkeit wiederherstellen. Sie ist angesichts der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland das Gebot der Stunde.

Beispiele für Entlastungswirkungen bei Einkommensteuertarif nach DGB Vorschlag gegenüber geltendem Recht (2016)		
Bruttoeinkommen/ Jahr	Änderung (in Euro)	Änderung (in % des Bruttoeinkommens)
Arbeitnehmer, alleinstehend, keine Kinder, Steuerklasse 1		
10.000	0	0
15.000	-375	-2,5%
20.000	-418	-2,1%
30.000	-448	-1,5%
40.000	-506	-1,3%
50.000	-559	-1,1%
60.000	-611	-1,0%
70.000	-560	-0,8%
80.000	-81	-0,1%
100.000	1.396	+1,4%
150.000	5.556	+3,7%
500.000	35.032	+7%

Arbeitnehmerhaushalt (verheiratet, keine Kinder)		
10.000	0	0
15.000	0	0
20.000	0	0
30.000	-712	-2,4%
40.000	-803	-2,0%
50.000	-842	-1,7%
60.000	-909	-1,5%
70.000	-975	-1,4%
80.000	-1.038	-1,3%
100.000	-1.158	-1,2%
150.000	-150	-0,1%
500.000	33.285	+6,7%
Arbeitnehmerhaushalt (verheiratet, zwei Kinder)		
10.000	0	0
15.000	0	0
20.000	0	0
30.000	-712	-2,4%
40.000	-740	-1,9%
50.000	-798	-1,6%
60.000	-906	-1,5%
70.000	-970	-1,4%
80.000	-969	-1,2%
100.000	-1.074	-1,1%
150.000	-952	-0,6%
500.000	31.770	+6,4%

2.2. Gleicher Aufwand? – Gleiche Entlastung!

Von der Entfernungspauschale zum Mobilitätsgeld

Die Entfernungspauschale wurde 2004 gegen den Willen der Gewerkschaften auf einheitlich nur noch 30 Cent pro Kilometer gekürzt, nachdem sie zuvor 36 Cent für die ersten zehn und 40 Cent für jeden weiteren Kilometer betragen hatte. Sie ist als Bestandteil der Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkommensteuer von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Problem Nr. 1: Trotz zuletzt gefallener Kraftstoffpreise ist der Aufwand, der den Menschen für die Bewältigung ihres Arbeitsweges entsteht, insgesamt dennoch stetig gestiegen. Neben den Preisen für Kraftstoffe fallen auch die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Anschaffung und Unterhaltung eines Fahrzeuges erheblich ins Gewicht. Auch müssen von immer mehr Beschäftigten immer größere Wegstrecken bewältigt werden. Ein Indiz hierfür ist beispielsweise die stark gestiegene Anzahl von Menschen, bei denen Wohn- und Arbeitsort in verschiedenen Bundesländern liegen. Diese hat von 2004 bis 2014 einen Zuwachs von rund 28 Prozent auf mehr als 3,1 Millionen Personen erfahren.³

Problem Nr. 2: Da die Entfernungspauschale die Bemessungsgrundlage für die Steuer schmälert, können Pendler mit einem höheren Einkommen bei gleicher Fahrtstrecke einen ungleich größeren Vorteil aus der derzeitigen Ausgestaltung ziehen, als Pendler mit einem geringeren Einkommen.

DGB-Vorschlag Nr. 1: Vor diesem Hintergrund hält der DGB eine gerechtere Behandlung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Steuerrecht für dringend geboten. Wir fordern, dass die Pendlerpauschale zu einem Mobilitätsgeld umgestaltet wird, bei dem unabhängig vom Einkommen und unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für jeden Steuerpflichtigen je gefahrenem Kilometer (einfache Fahrtstrecke) der gleiche Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Im Gegenzug entfällt die Abzugsfähigkeit vom Einkommen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage.

³Vgl.: DGB Bundesvorstand, Mobilität in der Arbeitswelt: Immer mehr Pendler, immer größere Distanzen, in: arbeitsmarkt aktuell Nr. 2/ 2016

DGB-Vorschlag Nr. 2: Die Höhe der damit verbundenen Aufkommenswirkung beim Fiskus soll mindestens dem einer Anhebung der bisherigen Pendlerpauschale auf 40 Cent je Kilometer entsprechen. Als Abzugsbetrag von der Steuerschuld entspricht dies etwa 13 Cent je Kilometer.

DGB-Vorschlag Nr. 3: Auch Menschen, die wegen ihres geringen Einkommens wenig oder keine Steuern zahlen, dürfen nicht benachteiligt werden, wenn sie größere Entfernungen zu ihrer Tätigkeitsstätte zurücklegen müssen. Daher ist auch ihnen die volle Höhe des Mobilitätsgeldes gutzuschreiben und ggf. als Zulage auszus zahlen.

Auswirkungen

Der nachstehenden Tabelle ist in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens einerseits und der zurückgelegten Entfernung andererseits zu entnehmen, wie sich im Einzelfall die Einführung des Mobilitätsgeldes gegenüber der Entfernungspauschale nach geltendem Steuerrecht auswirken würde. Ein Pendler mit einem Jahresdurchschnittsverdienst von etwas mehr als 36 Tausend Euro, der die im Durchschnitt gefahrene Strecke von rund 33 Kilometern zurücklegt, hätte gegenüber der Entlastung durch die Entfernungspauschale durch das Mobilitätsgeld einen zusätzlichen Gewinn von 240 Euro im Jahr. Bei gleicher Entfernung, aber nur halb so hohem Verdienst, belief sich der Vorteil gar auf über 430 Euro. Nur wer über 170 Prozent des Durchschnittseinkommens verdient, muss einen geringfügigen Nachteil in Kauf zu nehmen. Gegenüber der geltenden Rechtslage hätte den größten Vorteil, wer wegen seines niedrigen Einkommens bisher keine Steuern zahlt und deshalb auch keine erhöhten Werbungskosten geltend machen kann. Wie bei allen anderen, kämen auch hier 944 Euro zur Auszahlung.

Mobilitätsgeld vs. Entfernungspauschale

Beispiele für den Vergleich von Entlastungswirkungen

Relevante Entfernung (in km)	Jahresbruttoverdienst (in Euro)	Entlastung (in Euro) durch...		
		Entfernungspauschale (30 Cent/km)	Mobilitätsgeld (13 Cent/km)	
			Höhe	Vorteil gegenüber Entfernungspauschale
33 km <small>(durchschnittliche Entfernung nach Est-Statistik 2011)*</small>	20.000	614	944	+330
	30.000	650		+294
	36.267 (Ø-Verdienst 2016 nach DRV**)	704		+240
	40.000	737		+207
	50.000	825		+119
	60.000	920		+24
	70.000	965		-21
	16 km	20.000		291
30.000		319	+139	
36.267 (Ø-Verdienst 2016 nach DRV**)		344	+114	
40.000		361	+97	
50.000		403	+55	
60.000		448	+10	
70.000		468	-10	

Annahmen: Mobilitätsgeld von 13 Cent/km, Steuerklasse I, keine Kinder, RV West, Zusatzbeitrag KV: 1,2 %, Fahrten zur Tätigkeitsstätte an 220 Tagen/Jahr, keine weiteren steuermindernde oder -erhöhende Faktoren, Rechnungen auf Basis des BMF-Steurrechners <https://www.bmf-steurrechner.de/>

*im Rahmen der Geltendmachung von erhöhten Werbungskosten **Deutsche Rentenversicherung

2.3. Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein!

Mehr Kindergeld für Alle statt Kinderfreibeträge für Wenige

Kinder werden im geltenden Steuerrecht, je nach Einkommen der Eltern, unterschiedlich behandelt. Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausgezahlt wird, können Eltern mit einem höheren Einkommen den für sie günstigeren Kinderfreibetrag geltend machen. Dieser bewirkt eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil.

Problem: Dies „führt im Ergebnis dazu, dass beim ersten und zweiten Kind 2014 2.208 Euro Kindergeld pro Kind gezahlt wurde. Dem steht eine steuerliche Entlastung pro Kind von 3.327 Euro bei Steuerpflichtigen gegenüber, die den Reichensteuersatz von 45 % sowie den Solidaritätszuschlag zahlen. Für Steuerpflichtige, die den Spitzensteuersatz von 42 % sowie den Solidaritätszuschlag zahlen, betrug die Entlastung pro Kind im Jahr 2014 3.105 Euro. Wer über ein hohes Einkommen verfügt, wurde vom Staat also pro Kind mit 1.117 Euro bzw. 997 Euro mehr gefördert als Eltern, die wegen ihres geringeren Einkommens nur Kindergeld und keine steuerliche Entlastung erhielten.“⁴

Der renommierte Verfassungsrechtsexperte Wieland bringt es zutreffend auf den Punkt: „Es widerspricht nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip, wenn die kindestbezogene Förderung reicher Eltern wesentlich höher ist als die ärmerer Eltern.“

DGB-Vorschlag: Der DGB fordert deshalb die Abschaffung des Kinderfreibetrages zu Gunsten eines für alle erhöhten Kindergeldes.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums kostet der Kinderfreibetrag den Fiskus jährlich etwa 3,2 Milliarden Euro. Eine Umlegung dieses Betrages auf die 17 Millionen berechtigten Kinder würde vorsichtig gerechnet eine **Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 15 Euro je Kind** bedeuten. Zum Vergleich: Die beiden letzten Erhöhungen zogen jeweils eine Erhöhung von 2 bzw. 4 Euro pro Kind nach sich. **Verheiratete mit einem Kind würden dabei bis zu**

⁴ J. Wieland, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, Speyer 2015

einem Bruttoeinkommen von mehr als 90.000 Euro im Vergleich zur geltenden Regelung besser gestellt. Auch dieser Vorschlag ginge nicht zu Lasten von Bund, Länder und Gemeinden, so dass diese ihre Ausgaben zur Finanzierung von Bildung, Kinderbetreuung und anderem nicht reduzieren und z.B. Elternbeiträge für die Kita oder den Hort nicht erhöhen müssten. So sieht echte Entlastung aus!

2.4. Kapitaleinkommen wie Arbeitseinkommen besteuern!

Zur Abschaffung der Abgeltungsteuer

Ein gerechterer Einkommensteuertarif kann seine Wirkung nur dann vollständig entfalten, wenn er auch für alle Arten von Einkommen angewendet wird. Die im Jahr 2009 eingeführte steuerliche Privilegierung von Kapitalerträgen und Zinseinkünften durch die pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent ist hingegen mit besonderen Problemen verbunden:

Problem Nr. 1: Die höchsten Einkommen speisen sich in zunehmendem Umfang aus Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen, während jener Anteil, der dem persönlichen Einkommensteuertarif unterliegt, einen verhältnismäßig geringeren Anteil zum Einkommen beiträgt. Hier findet eine Ungleichbehandlung von Arbeitseinkommen und Kapitalerträgen statt. Während beispielsweise vor 2009 sowohl auf Arbeits- wie auch auf Kapitaleinkommen von mehr als 60.000 Euro für jeden zusätzlichen Euro einheitlich 44,3 Cent Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag fällig waren, sank ab 2009 die Belastung exklusiv für Kapitaleinkommen auf 26,4 Cent.

Problem Nr. 2: Diese Vorzugsbehandlung wurde maßgeblich damit begründet, dass dadurch die Versuchung, der Besteuerung in Deutschland zu entgehen, weniger attraktiv würde. Die seit-her aber dennoch immer wieder bekannt gewordenen Fälle von Steuerhinterziehung belegten aber, dass auch abgesenkte Steuersätze hierfür keine Gewähr bieten. Erst der mittlerweile in Gang gesetzte internationale Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden hat es vermocht, erkennbar einen Beitrag zur Aufdeckung und Eindämmung von Steuerkriminalität zu leisten.

Problem Nr. 3: Die Abgeltungsteuer wird anonym von den Finanzinstituten abgeführt. Dies führt nicht nur dazu, dass hierbei auch jenen Banken vertraut werden muss, die bereits in der Vergangenheit aktiv bei der Vermeidung von Steuerzahlungen mitgewirkt und mitverdient haben. Hinzu tritt auch, dass die Abgeltungsteuer unabhängig vom Wohnsitz des Steuerpflichtigen vor allem in jenen Bundesländern abgeführt wird, an denen sich die Banken und Finanzdienstleister ballen. Dies hat zur Folge, dass das örtliche Aufkommen der Steuer und damit die Steuerkraft der einzelnen Bundesländer verzerrt und der Finanzausgleichsbedarf unnötig erhöht wird.

Problem Nr. 4: Auch die vermeintliche Entbürokratisierung, die bei der Einführung der Abgeltungsteuer versprochen wurde, ist nur teilweise eingetreten. Für eine reibungslose Steuererhebung wurden seit der Einführung immer wieder nachträgliche Gesetzesänderungen nötig. Wer seinen Sparerpauschbetrag ausschöpft, aber einen persönlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent nicht überschreitet, kommt um eine ausführliche Steuererklärung ohnehin nicht herum, will er oder sie nicht mehr Steuern als nötig zahlen. Auch hier gilt, dass die Abgeltungsteuer vor allem den anonymen Besitzern größerer Vermögen zu Gute kommt und von ihr mitunter falsche Anreize für die Unternehmensfinanzierung ausgehen, da die Gewinne von Einzel- und Personenunternehmen weiterhin im Wesentlichen dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen sind.

DGB-Vorschlag Nr. 1: Vor allem wegen der grundsätzlichen Gerechtigkeitserwägungen fordert der DGB die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Stattdessen sollten Einkünfte aller Art wieder dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen sein. Spätestens mit der Überwindung der derzeitigen Niedrigzinsphase sind darüber hinaus auch bedeutende Mehreinnahmen zu erwarten.

DGB-Vorschlag Nr. 2: Zu diesem Zweck und um für die Finanzverwaltung die Aufklärung steuerlicher Sachverhalte zu erleichtern, sind sämtliche Kapitaleinkünfte wieder im Rahmen der jährlichen Steuererklärung zu deklarieren. Anstelle der anonymen Steuerabführung werden die Banken und andere auszahlende Stellen wieder verpflichtet, auf den Namen der Steuerpflichtigen lautende Jahres- und Steuerbescheinigungen auszustellen.

DGB-Vorschlag Nr. 3: Wie schon vor 2009 soll die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung mehr entfalten. Als eine Form der Steuererhebung wird sie im Rahmen der Veranlagung wieder gemeinsam mit allen weiteren Einkünften dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen.

DGB-Vorschlag Nr. 4: Im Unterschied zum vor 2009 geltenden Steuerrecht soll aber eine steuerfreie Mitnahme von Kursgewinnen aus Wertpapieren, die sich länger als ein Jahr im Besitz des Steuerpflichtigen befanden, weiterhin nicht möglich sein. Gleichwohl ist es richtig, Veräußerungsgewinne aus einer längerfristigen Vermögensanlage steuerlich günstiger zu behandeln als kurzfristige Spekulationsgewinne. In Anlehnung an die in der Vergangenheit im Lohnsteuerrecht geltenden Vorschriften zum geldwerten Vorteil von Belegschaftsaktien ist deshalb von einer dauerhaften Beteiligung dann auszugehen, wenn die Wertpapiere mindestens sechs Jahre im Besitz des Steuerpflichtigen gehalten wurden. Der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien und Anleihen nach dieser Sperrfrist ist dann nach der sogenannten Fünftelregelung der Besteuerung zu unterwerfen. Diese Regelung wird heute bereits bei der Besteuerung von bestimmten höheren Einmalzahlungen angewendet, um die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs abzumildern. (Zum Beispiel bei der Zahlung von Abfindungen, wenn Arbeitsverträge vorzeitig aufgelöst werden.)

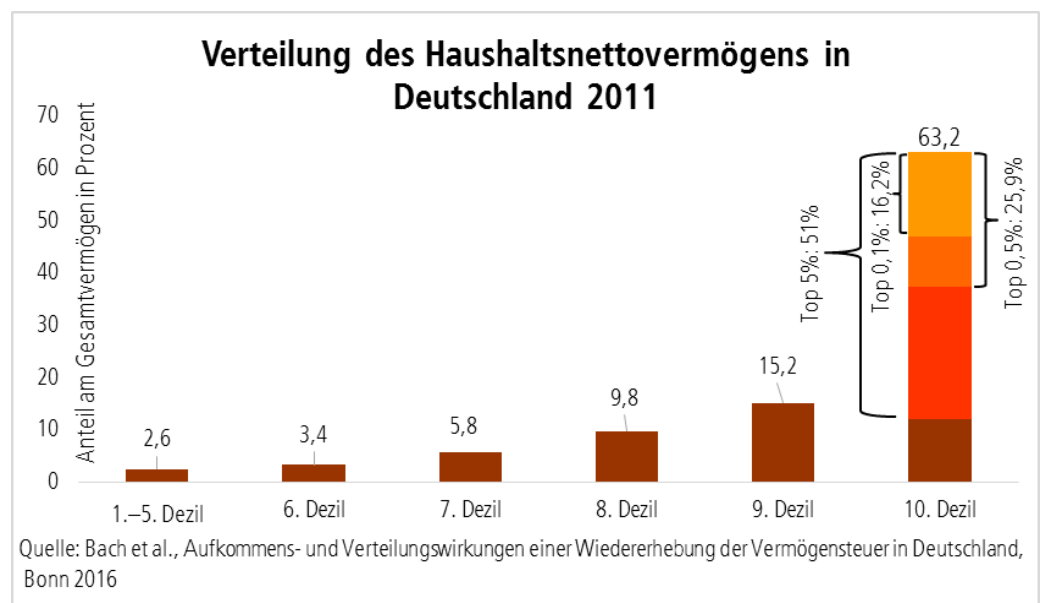
DGB-Vorschlag Nr. 5: Die jetzt schon geltenden Einschränkungen der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen sind beizubehalten. Nur soweit die Vermeidung einer rechtswidrigen Doppelbesteuerung geboten ist, ist auch nur der dafür erforderliche Teil der Einkünfte von der Besteuerung freizustellen.

DGB-Vorschlag Nr. 6: Der Sparerpauschbetrag wird von derzeit 802 Euro (1.604 Euro in der Zusammenveranlagung) auf einen Freibetrag von 1.000 Euro (2.000) angehoben. Mit ihm gelten auch die in diesem Zusammenhang entstandenen Werbungskosten als abgegolten. Nur insoweit darüber hinausgehende und tatsächlich entstandene erhöhte Werbungskosten nachgewiesen werden, sollten diese von der Steuerbemessungsgrundlage abziehbar sein, wenn dies verfassungsrechtlich geboten ist. Sowohl bei der Verlustverrechnung wie auch bei der Geltendmachung von erhöhten Werbungskosten, muss auf die Vermeidung der Gestaltungsanfälligkeit zum Zwecke der Steuerumgehung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

3. Erbschaften und Schenkungen gerecht, große Vermögen endlich wieder besteuern!

Die Ungleichheit bei der Vermögensverteilung ist in Deutschland außerordentlich groß. Das private Nettovermögen (Immobilienbesitz, Geldvermögen, Versicherungen, Betriebsvermögen, wertvolle Sammlungen abzüglich der Schulden privater Haushalte) konzentriert sich in sehr wenigen Händen. Besonders das Betriebsvermögen – dazu zählen auch GmbH-Anteile und größere Aktienpakete – ist hoch konzentriert und macht den überwiegenden Anteil der Vermögen von Multimillionären und Milliardären aus.

Problem Nr. 1: Die vermögendsten fünf Prozent der Bevölkerung verfügen über etwa 51 Prozent, dem wohlhabendsten halben Prozent gehört über ein Viertel des gesamten Nettovermögens. Ganz anders sieht das Bild auf der anderen Seite der Vermögensverteilung aus. Es zeigt, dass die weniger vermögende Hälfte der Bevölkerung weniger als drei Prozent des Gesamtvermögens besitzt (siehe Abbildung). Dreißig Prozent der Erwachsenen verfügen über kein Vermögen oder haben gar Schulden.

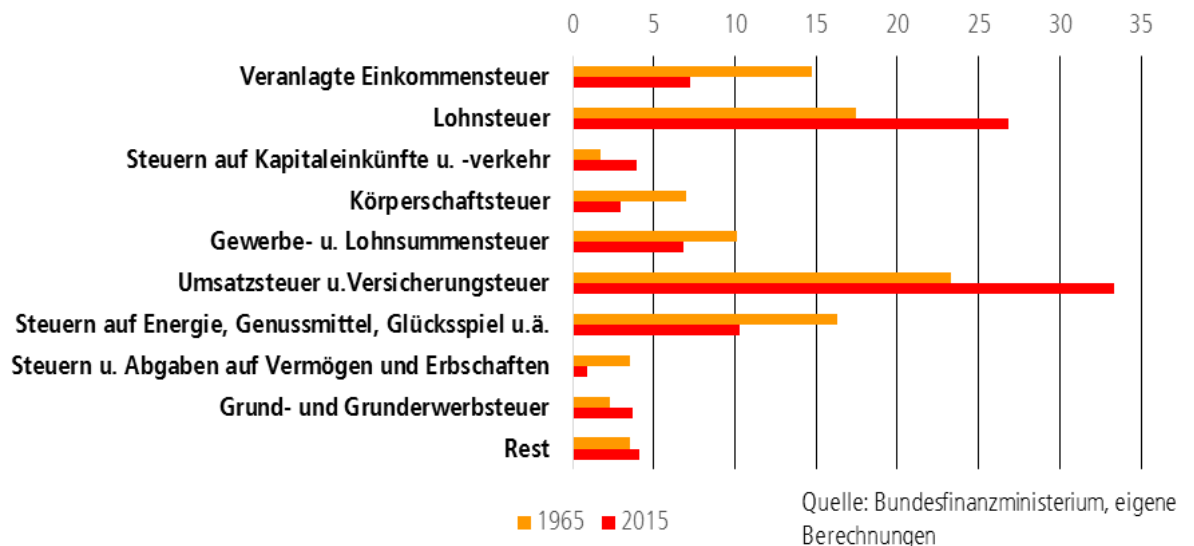


Problem Nr. 2: Die Zunahme der Vermögensungleichheit ist nicht nur eine Folge sehr ungleicher Einkommen. Sie wird zudem auch noch steuerlich begünstigt. So wird die auf hohe Vermögen zielende Vermögensteuer trotz Fortbestehen des Vermögensteuergesetzes seit 1997 nicht mehr erhoben, weil sich seither alle Bundesregierungen weigerten, den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an eine verfassungsfeste Besteuerung nachzukommen. Hinzu tritt: Hohe Vermögen speisen sich in großem Umfang aus Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen u. ä.). Diese wurden aber nur einer niedrigen pauschalen und nicht an der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung unterworfen, wie dies bei Löhnen und Gehältern gang und gäbe ist. Und auch die Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes entspricht nicht den Anforderungen des Grundgesetzes. Jedem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes folgte eine neue gleichheitswidrige Novellierung, die im Ergebnis stets die Erben großer Vermögensmassen besonders bevorteilte.

Problem Nr. 3: Die Kehrseite dieser Entwicklung ist auch, dass dem Staat bis heute Milliarden an Steuereinnahmen entgehen, die er entweder durch Ausgabenkürzungen vor allem bei öffentlichen Investitionen oder durch die Aufnahme neuer Schulden ausgleichen musste. So haben die überwiegend zu Gunsten der Begüterten erfolgten Steuersenkungen seit dem Jahr 2000 bei Bund, Ländern und Kommunen Steuermindereinnahmen von jährlich 45 Mrd. Euro verursacht. In der Folge wurden öffentliche Ausgaben gekürzt, wodurch Leistungen der Daseinsvorsorge dem Rotstift zum Opfer fielen oder privatisiert wurden. Gebühren wurden angehoben und Nutzerentgelte eingeführt. Zoo- und Schwimmbadbesuche verteuerten sich und wurden für Geringverdiener zum Luxus.

Dass einige wenige Super-Reiche ihr Vermögen zulasten der Allgemeinheit vermehren, ist auch gegenüber den heutigen und zukünftigen Generationen ungerecht, denn sie müssen die negativen Folgen von maroder Infrastruktur und öffentlicher Verschuldung tragen. Auch müssen Arbeitnehmerhaushalte über die Lohnsteuer und indirekten Steuern, wie die Umsatzsteuer, in zunehmendem Umfang die Staatseinnahmen finanzieren. Der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen ist hingegen sehr gering (siehe Abbildung).

Früher und heute: Anteil verschiedener Steuern am Steueraufkommen (in Prozent)



Um die Lasten gerecht zu verteilen, sollten die bisherigen Steuerprivilegien für sehr hohe Vermögen, Einkommen und Erbschaften beseitigt und mit den erzielten Mehreinnahmen gesellschaftlich sinnvolle Aufgaben finanziert werden.

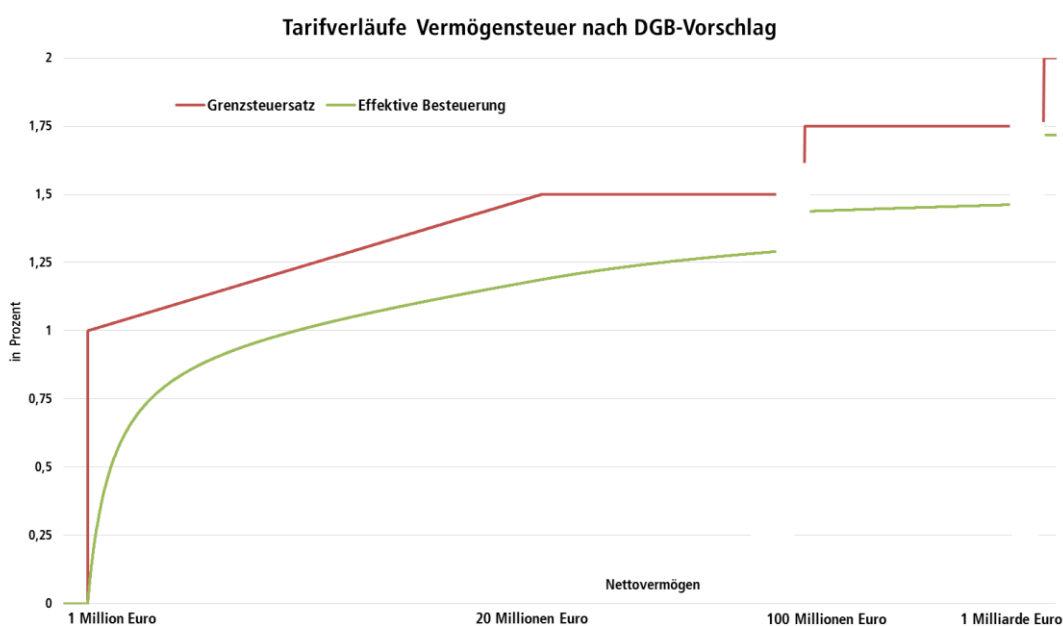
3.1. Große Vermögen endlich wieder besteuern!

Vermögensteuer verfassungsgemäß wiedererheben

Deshalb bedarf es insbesondere der verfassungskonformen Wiedererhebung der seit rund zwei Jahrzehnten ausgesetzten Vermögensteuer. Dazu würde es genügen, auch im Rahmen des Vermögensteuergesetzes an alle Arten von Vermögen einheitliche Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Der DGB fordert eine Wiedererhebung der Vermögensteuer auf der Grundlage folgender Eckpunkte:

DGB-Vorschlag Nr. 1: Abzüglich aller Verbindlichkeiten bildet das Nettogesamtvermögen einer natürlichen oder juristischen Person die Steuerbemessungsgrundlage. Als Bewertungsmaßstab gilt grundsätzlich der gemeine Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zu diesem Zweck knüpft das Vermögensteuergesetz an die zum 1. Januar 2009 eingeführten Regeln des Bewertungsgesetzes an.

DGB-Vorschlag Nr. 2: Der Steuertarif soll progressiv wirken, beginnend mit einer Steuerbelastung von einem Prozent ab einem Freibetrag von einer Million Euro. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern verdoppelt sich der Freibetrag. Der Steuersatz steigt dann linear-progressiv bis zu einem Nettogesamtvermögen von zwanzig Millionen Euro auf 1,5 Prozent an. Ab einem Vermögen von mehr als 100 Millionen Euro erhöht sich der Steuersatz auf 1,75 Prozent. In einer weiteren Stufe wird ab einem Vermögen von mehr als einer Milliarde Euro der Höchststeuersatz von 2 Prozent erreicht.



DGB-Vorschlag Nr. 3: Der persönliche Freibetrag gilt nicht für juristische Personen. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter, wird jedoch auf beiden Seiten jeweils nur der halbe Vermögenswert besteuert. Bei Muttergesellschaften bleibt der Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außer Ansatz, da jede Gesellschaft für sich vermögensteuerpflichtig ist.

DGB-Vorschlag Nr. 4: Zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs wird für Kreditinstitute, Versicherungen sowie für weitere Verwalter und Verwahrer von Vermögen eine jährliche Anzeigepflicht für Vermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro eingeführt. Die Meldungen sind an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Neben der Nennung von Wert und Umfang des verwahrten Vermögens sind hierbei auch die Berechtigten unter Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

DGB-Vorschlag Nr. 5: Die sachliche Freistellung des Altersvorsorgevermögens von der Vermögensteuer wird gewährleistet. Auch werden laufende Rentenzahlungen ebenso wenig kapitalisiert und der Besteuerung unterworfen wie laufende Gehaltszahlungen. Als Altersvorsorgevermögen gelten Vermögen, wenn die damit verbundenen Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und auch nicht in anderer Weise veräußerbar sind. Außerdem müssen die Leistungen lebenslänglich und in Form von laufenden Zahlungen oder Nutzungsgewährungen in gleichbleibender Höhe erbracht werden. Gleichwohl löst hierbei eine Indexierung oder Dynamisierung nach üblichen Regeln keine Steuerpflicht aus.

Vorteil Nr. 1: Bei Privatvermögen ist mit diesem Vorschlag sichergestellt, dass übliches Gebrauchs- und Altersvorsorgevermögen steuerlich unbelastet bleibt. Es besteht aber keine erkennbare Notwendigkeit, darüber hinausgehendes Vermögen oberhalb der festgelegten Freibeträge einer besonderen Verschönerung zu unterwerfen. Die progressive Ausformung des Steuertarifs stellt sicher, dass der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Rentabilität großer und größter Vermögensmassen Rechnung getragen wird.

Die Ermittlung des gemeinen Werts (auch Verkehrswert genannt) erfolgt wie bisher nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes. Dieses sieht für börsennotierte Unternehmen den niedrigsten am Stichtag ermittelten Börsenkurs als Maßstab vor. Insbesondere bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird dieser Wert aus Verkäufen abgeleitet, die weniger als ein Jahr vor dem Stichtag unter fremden Dritten stattgefunden haben. Ist dies nicht möglich, sowie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wird auch weiterhin für die Mehrzahl der Bewertungen das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Zentraler Ausgangswert ist hierbei der Gewinn der letzten drei Wirtschaftsjahre, so dass die Vermögensteuer faktisch wie ein Zuschlagsteuer auf den Gewinn wirkt und eine Besteuerung in die Substanz des Unternehmens ausgeschlossen ist. Zudem räumt das Bewertungsgesetz im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit aber auch die Möglichkeit ein, auf andere Bewertungsverfahren zurückzugreifen, wenn das vereinfachte Ertragswertverfahren zu offenkundig unrichtigen Ergebnissen führen würde. Damit ist eine verfassungskonforme und als Sollertragsteuer ausgestaltete Wiedererhebung gewährleistet.

Vorteil Nr. 2: Gegenüber einer ausschließlichen Besteuerung der Gesellschafter wird durch das Halbvermögensprinzip dafür Sorge getragen, dass auch das Vermögen im Ausland ansässiger Anteilseigner, ebenso wie im Streubesitz befindliche Vermögenswerte besteuert werden. Gegenüber einer ausschließlichen Besteuerung der Kapitalgesellschaft andererseits, wird auf diese Weise garantiert, dass vermögende Anteilseigner zutreffend der persönlichen Vermögensteuer unterworfen sind.

Vorteil Nr. 3: Mit der Meldepflicht für Kreditinstitute, Versicherungen und Vermögensverwalter wird die Gefahr von Steuerhinterziehung erheblich begrenzt.

Vorteil Nr. 4: Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer auf der Grundlage der Vorschläge des DGB erbringt für die Bundesländer, denen nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einnahmen zustehen, von mehr als 25 Milliarden Euro jährlich.

3.2. Keine Verschonung von leistungslos erworbenem Reichtum

Erbschaften und Schenkungen gerecht besteuern

Die steuerliche Privilegierung der großen Vermögen drückt sich ebenfalls im Erbschafts- und Schenkungsrecht aus. So zeigt die Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik, dass durch diese Verschonungsregeln für Betriebsvermögen der steuerfreie Anteil umso höher ist, je größer Erbschaften und Schenkungen ausfallen, da diese vor allem aus Unternehmens- bzw. Betriebsvermögen bestehen. 2014 waren Erbschaften und Schenkungen zwischen 2,5 und 5 Millionen Euro bereits zu mehr als der Hälfte und ab 20 Millionen Euro zu rund 96 Prozent von der Steuer befreit. In der Folge beliefen sich die damit verbundenen Steuerausfälle im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf 43,5 Milliarden Euro. Begründet wurde die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen mit dem Erhalt der Arbeitsplätze. Doch die großzügigen Privilegien für große Betriebsvermögen dienen tatsächlich in erster Linie der Steuervermeidung für superreiche Erben.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Vorzugsbehandlung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig und forderte deshalb die Politik auf, diese steuerliche Privilegierung zu beseitigen. Besonders deutliche Kritik hatte das Bundesverfassungsgericht an der pauschal gewährten Steuerverschonung bei der Übertragung größerer Unternehmen geübt. Doch das neue Erbschaftsteuerrecht 2016 hält weiterhin an dieser Vorzugsbehandlung fest und privilegiert besonders große Betriebsvermögen dahingehend, dass es eine „Verschonungsbedarfsprüfung“ erst ab einem Schwellenwert von 26 Mio. Euro pro Begünstigten vorsieht und bis 90 Mio. Euro selbst ohne Bedürfnisprüfung nur ein reduzierter Steuersatz greift. Zudem wird weiterhin Steuergestaltung bei Schenkungen möglich sein. So können zuerst das Betriebsvermögen verschenkt und nach zehn Jahren das Privatvermögen übertragen werden.

Kurzum: Die Neufassung des Erbschaftsteuerrechtes beinhaltet nach wie vor eine Vorzugsbehandlung von Betriebsvermögen und vor allem viel weit reichende Möglichkeiten, große Erbschaften einer angemessenen Besteuerung zu entziehen. Folglich droht, dass auch das neue Erbschaftsteuerrecht von dem Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden wird.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten deshalb im Interesse einer möglichst umgehungsreifen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit daran fest, dass eine Vorzugsbehandlung bestimmter Vermögensarten, gleich welcher Definition, auf Dauer nicht hingenommen werden darf. Das schließt aber nicht aus, dass über die gegenwärtige Rechtslage hinaus, weitergehende Stundungsregeln für jene Fälle eingeräumt werden können, in denen Erben oder Beschenkte steuerlich verursachte Liquiditätsschwierigkeiten nachweisen, die eine Fortführung des Betriebes unmöglich machen oder zumindest erheblich erschweren.

4. Kommunale Handlungsspielräume zurückgewinnen

Von der Gewerbesteuer zu einer Gemeindegewerbesteuer auf der Höhe der Zeit

Trotz einzelner finanzieller Entlastungen der Kommunen durch Bund und Länder und zuletzt guter Konjunktur befinden sich viele Städte und Gemeinden weiterhin in einer sehr schwierigen Finanzsituation. Binnen eines Jahrzehnts haben sich die kommunalen Kassenkredite auf annähernd 50 Milliarden Euro verdoppelt und ihr Investitionsrückstand hat sich auf 136 Milliarden Euro erhöht. Rund ein Viertel aller Stadt- und Gemeinderäte besitzt kaum noch eigene finanzielle Handlungsspielräume, weil die Kommunalaufsichten ihnen Haushaltssicherungskonzepte und rigide Kürzungen aufzwingen. Zudem ist das Gewerbesteueraufkommen sehr konjunkturanfällig, weil die Gewerbesteuer nur auf gewerblich Tätige beschränkt ist. Viele Berufsgruppen wie Steuerberater, Apotheker, Ärzte, Architekten und einige mehr, deren wirtschaftliche Lage weniger konjunkturanfällig ist, sind von der Gewerbesteuer ausgenommen. Sie tragen keinen Beitrag zur Finanzierung kommunalen Gemeinwesens bei, obwohl sie gleichwohl kommunale Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diese strukturellen Probleme machen deutlich, dass die Gewerbesteuer zu einer weniger konjunkturanfälligen Gemeindegewerbesteuer weiterentwickelt werden muss, um die eigene Einnahmehöhe der Kommunen zu stärken und deren finanzielle Handlungsspielräume zu erweitern.

DGB Vorschlag Nr. 1: Die Gewerbesteuer soll zu einer Gemeindegewerbesteuer ausgebaut werden. Durch die Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, einschließlich der Freiberufler, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet.

DGB Vorschlag Nr. 2: Die Bemessungsgrundlage wird verbreitert. Sie umfasst den Steuerbilanzgewinn unter vollständiger Hinzurechnung aller gezahlten und in Deutschland erwirtschafteten Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten. Im Gegenzug bleiben die entsprechenden erhaltenen Zahlungen steuerfrei soweit diese ihrerseits bereits einer angemessenen Besteuerung unterlagen.

DGB Vorschlag Nr. 3: Die schon vorhandene Möglichkeit, die Gewerbesteuerschuld in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer anzurechnen, besteht weiterhin fort. Der Freibetrag von derzeit 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften wird auf 30.000 Euro angehoben.

5. Alle Märkte! Alle Produkte! Alle Akteure!

Wie die Finanztransaktionsteuer halten kann, was sie verspricht

Finanzakteure müssen durch die Finanztransaktionsteuer zur Verantwortung gezogen werden!

„Eine Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt, setzt deshalb alles daran, dass alle, dass die ganze Welt die Lektionen aus dieser damaligen Krise lernt. Eine davon ist und bleibt: Kein Finanzmarkt-akteur, kein Finanzprodukt und kein Finanzplatz darf ohne angemessene Regulierung bleiben; Finanzakteure müssen durch die Finanztransaktionsteuer zur Verantwortung gezogen werden.“ Mit diesen deutlichen Worten hat sich Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Regierungserklärung im Januar 2014 zum wiederholten Male zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer bekannt. Doch trotz intensiver Vorarbeiten durch die EU-Kommission und einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten, ist die Finanztransaktionsteuer noch immer nicht eingeführt.

Problem Nr. 1: Insbesondere hochspekulative Finanzanlagen haben wesentlich die bis heute nicht bewältigte Finanz- und Wirtschaftskrise mit ausgelöst. Während staatlich finanzierte Bankenrettungen und die Geldpolitik der Zentralbanken die Entwertung vieler Wertpapiere verhindert haben, wurden deren Eigentümer bis heute nur völlig unzulänglich zur finanziellen Bewältigung der Krisenfolgen herangezogen. Allein das weltweite Handelsvolumen von Derivaten, also Wetten auf die Kursentwicklung anderer Wertpapiere, von Währungen oder Rohstoffen, war auch zuletzt immer noch etwa 50-mal höher als das Weltsozialprodukt. Auch in Deutschland wurde der Börsenhandel mit Derivaten besonders stark ausgeweitet: So war das Volumen dieser Transaktionen 1997 noch 6,1-mal so hoch wie die gesamte Wirtschaftsleistung Deutschlands. Diese Zahlen zeigen einen explosionsartigen Anstieg von Finanztransaktionen, die nicht die Realwirtschaft widerspiegeln, sondern auf spekulative Geschäfte zurückzuführen sind.

Problem Nr. 2: Während die meisten Güter des täglichen Bedarfs mit Steuersätzen zwischen sieben und neunzehn Prozent Umsatzsteuer belegt sind, können Finanzprodukte seit der Abschaffung der Börsenumsatzsteuer im Jahre 1999 in Deutschland völlig steuerfrei gehandelt werden. Dies ist eine krasse Ungleichbehandlung zu Gunsten finanzstarker Fonds und anderer Großinvestoren, die beendet werden muss.

Problem Nr. 3: Der sogenannte Hochfrequenzhandel hat binnen weniger Jahre außerordentlich zugenommen. Bei diesen Spekulationsgeschäften werden in Bruchteilen von Sekunden große Mengen Wertpapiere und darauf basierende Finanzderivate gekauft und wieder verkauft, um auch aus geringfügigen Preisdifferenzen hohe Profite zu erlösen. So stieg etwa der Anteil dieser Handelstätigkeit im US-Aktienmarkt von 30 Prozent im Jahr 2005 binnen weniger Jahre auf 70 Prozent des Marktvolumens. Dabei werden auch durch den Hochfrequenzhandel selbst ausgelöste Preisschwankungen ausgenutzt um Profite zu erlösen, die in keinem Zusammenhang mit realen wirtschaftlichen Vorgängen stehen. Diese Art der Spekulation kann überdies zu rapiden Preisstürzen führen, die die Krisenanfälligkeit der Finanzmärkte drastisch erhöhen.

DGB-Vorschlag Nr. 1: Die Finanztransaktionsteuer ist unverzüglich einzuführen. Hierfür bietet der bereits vorliegende Vorschlag der EU Kommission eine gute Arbeitsgrundlage. Hiernach sind der Wertpapierhandel mit allen Aktien und Anleihen sowie der Derivatehandel und alle anderen Formen von Finanzmarktweiten der Besteuerung zu unterwerfen. Dabei spielt es keine Rolle ob der Handel über die Börse oder außerbörslich getätigt wird. Lediglich die Herausgabe und der erstmalige Erwerb eines Wertpapiers auf dem sog. Primärmarkt bleiben steuerfrei. Daneben sind über den Kommissionsvorschlag hinaus auch alle Formen der Devisenspekulation in gleicher Weise mit der Finanztransaktionsteuer zu belegen.

DGB-Vorschlag Nr. 2: Der Steuersatz soll einheitlich 0,1 Prozent auf den Marktwert der Wertpapiere und auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Finanzderivate betragen. Steuerpflichtig sind die am Handel beteiligten Finanzinstitute. Wird die Steuer sowohl am Sitz des Verkäufers, wie am Sitz des Käufers erhoben, so sind beide je zur Hälfte zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Besteht die Steuerpflicht nur an einem Ort, so entrichtet der dort ansässige Handelspartner die Steuer vollständig (sog. Ansässigkeitsprinzip). Unabhängig von der Ansässigkeit der Finanzinstitute besteht die Steuerpflicht auch für alle Wertpapiere und Finanzderivate, die in einem Land herausgegeben wurden, in dem die Finanztransaktionsteuer erhoben wird (sog. Ausgabeprinzip).

DGB-Vorschlag Nr. 3: Nicht besteuert werden typische Finanzgeschäfte von privaten Haushalten und kleinen und mittleren Unternehmen, wie die Aufnahme von Unternehmens-, Hypotheken- und Verbraucherkrediten, Versicherungsverträge und Prämienzahlungen sowie Banksparkpläne, der gewöhnliche Zahlungsverkehr oder etwa Kreditkartenzahlungen.

Vorteil Nr. 1: Eine Finanztransaktionsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und einem einheitlich niedrigen Steuersatz von 0,1 Prozent stellt ein hohes Steueraufkommen sicher und vermeidet zugleich negative Rückwirkungen auf realwirtschaftlich sinnvolle Investitionstätigkeiten. Im Gegenteil: Der häufige und in spekulativer Absicht getätigte Kauf und Verkauf von Aktien und Devisen in großem Umfang, der selbst große Konzerne und Staaten immer wieder in erhebliche Schieflagen bringt, verliert an Attraktivität. Realwirtschaftlich orientierte Unternehmen hingegen, die zur Finanzierung auf die Herausgabe von Aktien und Anleihen angewiesen sind, bleiben hierbei vollständig unbelastet.

Vorteil Nr. 2: Durch die Kombination aus Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip wird eine weitreichende Steuererhebung gewährleistet. Selbst wenn nicht in jedem Land der Erde die Finanztransaktionsteuer erhoben wird, so werden Ausweichreaktionen doch erheblich erschwert. Die zweiseitige Erhebung der Steuer stellt zudem eine faire Verteilung der Einnahmen zwischen den Staaten sicher, die die Finanztransaktionsteuer erheben.

Vorteil Nr. 3: Wegen der Freistellung landläufiger Finanzgeschäfte werden durchschnittliche Haushalte von der Finanztransaktionsteuer nicht negativ betroffen sein.

6. Papier ist geduldig – Steuergesetze auch

Vorschläge für einen wirksamen und gleichmäßigen Vollzug des Steuerrechts

Die deutschen Finanzämter sind nur unzureichend in der Lage ihrem gesetzlichen Auftrag für einen einheitlichen und vollständigen Vollzug der Steuergesetze nachzukommen. Während den abhängig Beschäftigten die Lohnsteuer direkt an der Quelle vom Bruttolohn abgezogen wird, werden Großbetriebe zu oberflächlich und Einkommensmillionäre sowie Klein- und Mittelbetriebe über viele Jahre oft gar nicht geprüft. Dabei deklarieren diese ihre Gewinne und Einkünfte aus selbstständiger und unternehmerischer Tätigkeit selbst, wobei erhebliche Steuervermeidungsmöglichkeiten bestehen. Die eher durch zufällige Indiskretionen zu Stande gekommenen Selbstanzeigen wegen illegaler Steuerhinterziehung in mehr als 110.000 Fällen in den vergange-

nen Jahren belegen, dass es sich dabei nicht um ein theoretisches Problem, sondern um ein Versagen der Politik mit höchst praktischen und schwerwiegenden Folgen handelt. Auch das beste Steuerrecht taugt wenig, wenn es nicht durchgesetzt werden kann!

Problem Nr. 1: Die Personalausstattung der Finanzbehörden bleibt weit hinter den Erfordernissen zurück. Selbst wenn nur die Bedarfsrechnungen der Länder zugrunde gelegt werden, fehlen in Deutschland allein in der Betriebsprüfung über 3.000 Finanzbeamte, das sind fast 30 Prozent des benötigten Personals, bei der Steuerfahndung über 300, im Innendienst etwa 3000. Insgesamt fehlen in der deutschen Finanzverwaltung etwa 16.000 Vollzeitbeschäftigte. Dabei erzielen die Betriebsprüferinnen und -prüfer durchschnittlich ein steuerliches Mehrergebnis von jeweils rund 1,5 Millionen, die Steuerfahnderinnen und -fahnder etwa 1 Million und die Beamtinnen und Beamten im Innendienst erbringen jährlich mehrere hunderttausend Euro.

Problem Nr. 2: Die zunehmend automatisierte Bearbeitung der Steuererklärungen und die auf Risikomanagementsysteme gestützte Steuerfestsetzung dienen allein dazu weitere Personalkürzungen vorzunehmen. Die Risikomanagementsysteme erkennen derzeit nur Standardrisiken, während komplexere Gestaltungen unerkannt bleiben. Im gewerblichen Bereich fehlen für ein sinnvolles Risikomanagement darüber hinaus eine Vielzahl von Informationen und Kennziffern. Bei der Einführung der E-Bilanz wurde bewusst auf eine detaillierte Aufschlüsselung verzichtet, wodurch ein effektives Risikomanagement unmöglich wird. Weitergehende Prüfungen durch Finanzbehörden werden so verhindert. Es besteht die Gefahr, dass die Parameter dieser Systeme bekannt und genutzt werden, um die Besteuerung rechtswidrig zu minimieren

Problem Nr. 3: Der Informationsaustausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden der verschiedenen Bundesländer ist unzureichend. Es bestehen unterschiedliche Strukturen, Standards und EDV-Systeme. Es gibt keine ausreichend einheitlichen Standards für den Steuervollzug und Steuerprüfungen.

Problem Nr. 4: Noch weit unzureichender ist der internationale Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Steuerbehörden. Auch das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Besteuerungspraxis der Staaten und die effektiven Steuerzahlungen international tätiger Unternehmen wird nicht beachtet.

Problem Nr. 5: Weder für die Geber- noch für die Nehmerländer bietet der derzeitige Länderfinanzausgleich genug Attraktivität, um mehr Mittel in einen besseren Steuervollzug zu investieren. Beide müssen einen Großteil ihrer zusätzlich erzielten Steuermehreinnahmen an den Bund und die anderen Länder abgeben, während sie alleine auf den Kosten für die landeseigene Finanzverwaltung sitzenbleiben.

DGB-Vorschlag Nr. 1: Das Finanzverwaltungsgesetz sieht ausdrücklich den verbindlichen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Bund und den Bundesländern über die zu erreichenden Vollzugsziele vor. Diese müssen künftig zwingende Vorgaben zur Stellen- und Personalausstattung beinhalten. Maßstab für die Stellen- und Personalausstattung muss dabei die volle Umsetzung der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung sein. Die Obergrenze von bundesweit maximal 2.987,50 Stellen für die Steuerfahndung muss aufgehoben und auch die Bußgeld- und Strafsachenstellen müssen besser ausgestattet werden.

DGB-Vorschlag Nr. 2: Ähnlich der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Polizei, muss auch eine bessere Zusammenarbeit der Finanzbehörden in Bund und Ländern das Ziel sein. Eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist die Vereinheitlichung der IT-Verfahren und der IT-Ausstattung der Steuerverwaltungen. Vordringlich ist dabei die Vernetzung der deutschen Steuerfahndungsstellen zur Gewährleistung des elektronischen Daten- und Informationsaustausches. Zudem bedarf es der Einrichtung von länderübergreifenden Ermittlungsgruppen zur besseren und schnelleren Ermittlung und Bekämpfung von überregional tätigen Steuerstraftätern.

DGB-Vorschlag Nr. 3: Die Kontrolldichte bei der steuerlichen Prüfung von Reichen und Unternehmen muss intensiver werden. Eine Reform des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts ist dringend erforderlich, damit bei der Ahndung von Steuerstraftaten wieder Urteile und keine Vergleiche zur Regel werden. Automatische Risikomanagementsysteme sind als Hilfe und nicht als Ersatz für Prüfungen einzusetzen. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung, insbesondere durch Kreditinstitute, muss wesentlich härter sanktioniert werden, im Extremfall bis hin zum Entzug der Banklizenz. Auch darf es kein Tabu sein, das Steuergeheimnis einzuschränken, wenn es den effektiven Vollzug der Steuergesetze behindert oder gar unmöglich zu machen droht.

DGB-Vorschlag Nr. 4: Für alle Arten von Kapitalerträgen muss der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden aller Staaten das Ziel sein. Dabei müssen die letztendlich wirtschaftlich Begünstigten von Unternehmen, Stiftungen und vergleichbaren Konstruktionen offengelegt werden. International tätige Unternehmen müssen zu einer länderbezogenen Berichterstattung über Gewinne und gezahlte Steuern (sog. country by country reporting) verpflichtet werden. Die Register der Eigentümer und wirtschaftlich Begünstigten, die Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung sowie aggregierte und anonymisierte Informationen aus dem automatischen Informationsaustausch müssen öffentlich zugänglich sein.

DGB-Vorschlag Nr. 5: Geschäfte mit Steueroasen müssen bekämpft werden, die Kriterien für die Einordnung eines Standorts als Steueroase sind anhand der Merkmale Verschleierung und gezielte Niedrigbesteuerung zu verschärfen. Für Zahlungen an Steueroasen ist der gewinnmindernde Steuerabzug von Schuldzinsen, Lizenz- und Patentgebühren sowie Managementleistungen oder anderen Betriebsausgaben zu verweigern oder mindestens wirksam zu beschränken. Es sind Quellensteuern zu erheben und noch bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit Steueroasen zu kündigen. Grundsätzlich sollte bei Doppelbesteuerungsabkommen eine Umstellung von der Freistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode vorgenommen werden, um eine angemessene Mindestbesteuerung und die Vermeidung einer doppelten Nicht-Besteuerung sicherzustellen.

DGB-Vorschlag Nr. 6: Steuersparmodelle müssen offengelegt und stärker beaufsichtigt werden. Grenzüberschreitende Steuergestaltungsfälle müssen systematisch erfasst, analysiert und gegenüber den Parlamenten und der Öffentlichkeit berichtet werden. Nach dem Vorbild der USA sind Finanzinstitute auf die vollständige Offenlegung steuerrelevanter Auslandssachverhalte von deutschen (oder in Deutschland) Steuerpflichtigen zu verpflichten. Ebenso müssen die Finanzanlagen von Steuerausländern bei deutschen Finanzinstituten festgestellt und an die Steuerbehörden der Wohnsitzländer berichtet werden.

DGB-Vorschlag Nr. 7: Im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern gehört auch die Notwendigkeit einer besser ausgestatteten Finanzverwaltung auf die Tagesordnung gesetzt. Von den Steuereinnahmen, die in den Länderfinanzausgleich gehen, sind die Aufwendungen für den Steuervollzug künftig vorab abzuziehen.

Die Vorteile der DGB-Vorschläge: Mit ihnen kann der langjährigen Forderung, dass die Steuergesetze wirksam und einheitlich vollzogen werden, endlich Folge geleistet werden. Für Bundesgesetze würden im Vollzug einheitliche Standards gelten und angewendet werden. Es würde dafür gesorgt werden, dass Gewinne und Überschusseinkünfte ebenso vollständig erfasst und besteuert werden wie Löhne und Gehälter, Körperschaften ebenso wie natürliche Personen, Steuerpflichtige mit Auslandsbezug ebenso wie nur im Inland tätige. Inländische Finanzinstitute würden verpflichtet, effektiv bei der Bekämpfung von Steuerflucht und Geldwäsche mitzuwirken, auch bezogen auf ausländische Kunden. Der DGB erwartet, dass mit der Umsetzung seiner Vorschläge mindestens 12 bis 15 Milliarden Euro zusätzliche Steuereinnahmen jährlich zu erzielen sind.

